

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Ausgabe Nr.: 10 / 2017
Erscheinungstag: 7. April 2017

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 S. 119
2. Öffentliche Bekanntmachung: Barrierefreier Zugang zum Wahlraum und Hinweis für Blinde und sehbehinderte Menschen anlässlich der Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017 S. 122
3. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Stefan Kürten S. 125

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Erkelenz

werden in der Zeit vom 24.04.2017 bis 28.04.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Rathaus, Johannismarkt 17, Zimmer 143 (1. Obergeschoss),

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder bzw. jede Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner bzw. ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein / eine Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er bzw. sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 28.04.2017, 12:30 Uhr, beim Bürgermeister, Johannismarkt 17 in 41812 Erkelenz, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.04.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er bzw. sie nicht Gefahr laufen will, dass er bzw. sie sein bzw. ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **10 – Heinsberg II** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**
 - 5.1 jeder bzw. jede in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter bzw. eine nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a) wenn er bzw. sie nachweist, dass er bzw. sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.04.2017) versäumt hat,
 - b) wenn er bzw. sie aus einem von ihm bzw. ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine bzw. ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.
6. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, also bis zum 12.05.2017, 18:00 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein bzw. eine behinderte(r) Wahlberechtigte(r) kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter bzw. eine Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihm bzw. ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bzw. ihr bis zum Tage vor der Wahl (13.05.2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Nr. 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er bzw. sie dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der bzw. die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister der Stadt Erkelenz vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vordruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler bzw. die Wählerin den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister der Stadt Erkelenz absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler bzw. die Wählerin die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Erkelenz, den 07. April 2017



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Barrierefreier Zugang zum Wahlraum und Hinweis für Blinde und sehbehinderte Menschen anlässlich der Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2017

A) Barrierefreier Zugang

Aufgrund des § 31 a Landeswahlordnung NRW (LWahlO NRW) wird hiermit bekannt gemacht, welche Wahlräume barrierefrei sind und welche nicht:

Stimmbezirk	Name und Anschrift des Wahllokals	Barrierefreier (behinderten- gerechter) Zugang
100	Leonhardskapelle Gasthausstr. 5	ja
200	Krankenpflegeschule Goswinstr. 28	ja
300	Ev. Gemeinderäume Mühlenstr. 4	ja
400	Kindergarten Johanniter-Unfallhilfe Karolingerring 250	ja
500	Städt. Kindergarten Buscherkamp 62	ja
600	Städt. Kindergarten Issumer Ring 10	ja
700	Städt. Kindergarten Adolf-Kolping-Hof 1	ja
801	Städt. Kindergarten Am Hagelkreuz 53	ja
802	Alte Schule Bellinghoven Kreuzherrenpfad 5	nein
803	Feuerwehrhaus Richard-Lucas-Str. 1	ja
900	Luise-Hensel-Schule Salierring 255	ja
1000	Grundschule Schwanenberg Rheinweg 150	ja
1101	Familienzentrum im städt. Kindergarten Gerderath Genenderstr. 74	ja
1102	Feuerwehrhaus Gerderhahn Paulusweg	ja

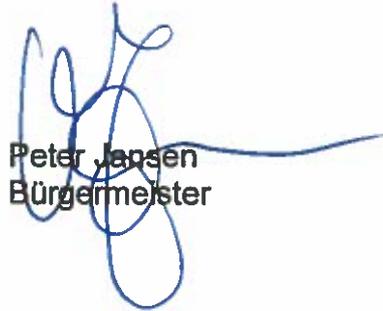
Stimmbezirk	Name und Anschrift des Wahllokals	Barrierefreier (behinderten- gerechter) Zugang
1200	Grundschule Gerderath I St.-James-Str. 1	ja
1300	Grundschule Gerderath II St.-James-Str. 1	ja
1401	Mehrzweckhalle Golkrath Wiesengrund 20	ja
1402	Schule Houverath Blumenstr. 2	ja
1403	Feuerwehrhaus Matzerath Matzerather Maar 13	ja
1500	Grundschule Hetzerath An der Elsmaar 35	nein
1601	Schule Granterath In Granterath 4	nein
1602	Altes Pfarrhaus In Tenholt 13	nein
1700	Mehrzweckhalle Lövenich I Dingbuchenweg 9	ja
1801	Mehrzweckhalle Lövenich II Dingbuchenweg 9	ja
1802	Alte Schule Katzem In Katzem 31	ja
1901	Alte Schule Holzweiler Landstr. 39	nein
1902	Städt. Kindergarten Jackerather Str. -neu- 1	ja
2000	Kath. Pfarrheim Akazienweg 4	ja
2101	Grundschule Keyenberg Lindenallee 27	ja
2102	Pfarrhaus Kuckum In Kuckum 60	nein
2103	Mehrzweckhalle Borschemich (neu) St.-Martinus-Str. -neu- 23	ja
2201	Pfarrheim Venrath In Venrath 9	nein
2202	Alte Schule Terheeg In Terheeg 202	nein

Briefwahl- bezirke	Name und Anschrift des Wahllokals	Barrierefreier (behinderten- gerechter) Zugang
2300, 2400, 2500, 2600, 2700 und 2800	Stadtverwaltung Erkelenz Johannismarkt 17	ja

B) Hinweis für Blinde und sehbehinderte Menschen

Blinde und sehbehinderte Menschen können kostenlose Wahlhilfen unter Tel. 01805-666 456 (0,14 €/Minute aus dem Festnetz) bei den BSVNRW (Blinden- und Sehbehindertenvereine NRW) anfordern.

Erkelenz, den 07. April 2017

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

Rechtswahrungsanzeige der Stadt Erkelenz vom 20.03.2017, Aktenzeichen 5059.6.008445 an

Herrn Stefan Kürten, geb. 17.06.1989, Aufenthaltsort unbekannt,

öffentlich zugestellt.

Die Dokumente können nicht anderweitig zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 65, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 20.03.2017

Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister

in Vertretung



Dr. Hans-Heiner Gotzen
Erster Beigeordneter